

Stadt Sendenhorst

Begründung zur

9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Elmster Berg“

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Änderungsgebiet**
- 2 Raumordnung und Landesplanung**
- 3 Situationsbeschreibung**
- 4 Anlass der Planung**
- 5 Darstellung der Nutzung**
- 6 Auswirkungen auf die Umwelt, Angaben nach § 2 a BauGB 5**
- 7 Altlasten**
- 8 Verkehr**
- 9 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Anlage A

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB

1 Änderungsgebiet

Das Änderungsgebiet liegt in der Gemarkung Sendenhorst , Flur 3, umfasst die Grundstücke 44 tlw. und 45 tlw. und hat eine Größe von rd. 0,3 ha. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist im Änderungsplan dargestellt.

2 Raumordnung und Landesplanung, Flächennutzungsplan

Der Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt den Bereich des Änderungsgebietes als „Agrarbereich“ dar. Diese Darstellung erfolgt auch für die angrenzenden Flächen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Sendenhorst ist die Signatur „Fallschirmspringergelände“ ohne konkrete Flächenabgrenzung in einer „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB wird eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt

3 Situationsbeschreibung

Der Fallschirmsportclub Münster e.V. betreibt im Bereich „Elmster Berg“, Gemarkung Sendenhorst, Flur 3, Flurstück 45 ein Fallschirmsprunggelände. Hier erfolgen nicht nur die Landungen, es werden auch die Sprünge vorbereitet und die Fallschirme gepackt. Die Nutzung ist über einen langfristigen Pachtvertrag gesichert. Der Fallschirmclub hat dort als Vereinsstützpunkt eine zurückbaubare Containeranlage aufgestellt.

4 Anlass der Planung

Es ist vorgesehen, an die bestehende Containeranlage einen ebenfalls reversiblen, offenen Freisitz mit temporärem Wetterschutz anzubauen. Dieser dient bei Anwesenheit der Mitglieder des Fallschirmsportclubs dazu, ein Nasswerden der Fallschirme und Sportler zu verhindern bzw. Menschen und Sportgerät vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Größe des Freisitzes ist daher begründet, dass die Fallschirme im ungepackten Zustand die entsprechenden Längen aufweisen.

5 Darstellung der Nutzung

Inhalt der 9. FNP – Änderung wird die Umwandlung der Darstellung eines südlichen Teilbereichs des Grundstücks Gemarkung Sendenhorst, Flur 3, Flurstück 45 von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Signatur „Vereinsstützpunkt für Fallschirmsport“. Der daraus zu entwickelnde Bebauungsplan erhält die Festsetzung „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „dem Fallschirmsport dienende Anlagen“.

6 Auswirkungen auf die Umwelt, Angaben nach § 2 a BauGB

Im Parallelverfahren

- der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Fallschirmsprunggelände Elmster Berg“.

erfolgt die Erstellung des Umweltberichtes in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Fallschirmsprunggelände Elmster Berg“. Gem. § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß

§ 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind. Da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 umfasst, wird aufgrund der zeitlichen Parallelität gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Fall-schirmsprunggelände Elmster Berg“ als Ergebnis der Umweltprüfung verwiesen.

Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes/ der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt im Umweltbericht. Die Umweltprüfung durch das beauftragte das Planungsbüro Düphans, Gütersloh kommt zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Errichtung eines temporären Wetterschutzes keine nachteiligen Auswirkungen zu erkennen sind und somit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nicht erforderlich werden.

7 Altlasten

Weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/ Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch dem Planungsträger liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gemäß § 4 (3) Landesbodenschutzgesetz vor.

8 Verkehr

Die Erschließung des Änderungsgebietes erfolgt über einen Wirtschaftsweg mit Anschluss an die L 520 „Elmster Berg“.

9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich.

Anlage A

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB

Der FALLSCHIRMSPORTCLUB MÜNSTER e.V., beabsichtigt die Errichtung eines reversiblen, offenen Freisitzes mit temporärem Wetterschutz. Um dieses Vorhaben realisieren zu können bedarf es einer Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung der Fläche als "Grünfläche, Anlage für Sport und Freizeit".

Weiterhin plant die Stadt Sendenhorst im Parallelverfahren die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Sendenhorst, Flur 3, Flst. 44 tlw. und Flst. 45 tlw. Gemäß § 2a des Baugesetzes ist zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Erarbeitung eines Umweltberichtes erforderlich.

Der vorgelegte Umweltbericht des Planungsbüros Düphans, Gütersloh beschreibt zunächst die vorgesehene Baumaßnahme des FALLSCHIRMSPORTCLUB MÜNSTER e.V. und erläutert die Ausgangssituation im Bereich der oben genannten Grundstücke. Anschließend wird die Ausprägung der einzelnen Schutzgüter für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes beschrieben und die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgezeigt. Dies gilt auch für die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander. Es bleibt festzuhalten, dass es zu keinen Bau- oder betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung kommt.

Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstalbestände gemäß des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, wie z. B. das Töten von Tieren, ausgelöst werden. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der IST-Zustand der Funktionsflächen nicht verändern, die Flächen können sich aufgrund bisheriger Vorgaben entwickeln.

Da von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Errichtung eines Wetterschutzes keine nachteiligen Auswirkungen zu erkennen sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ergeben sich nicht, es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.